

# Tarifvertrag über die Errichtung eines Übergangsbetriebsrats bei der Autobahn GmbH des Bundes

vom 30. September 2019

Zwischen

der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (Autobahn GmbH),  
vertreten durch die Geschäftsführung,

einerseits

sowie

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

dbb beamtenbund und tarifunion,  
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## **Präambel**

<sup>1</sup>Die Übertragung der Aufgaben der Planung, des Baus, des Betriebs, der Erhaltung, der Finanzierung und der vermögensmäßigen Verwaltung der Bundesautobahnen, die bisher in Bundesauftragsverwaltung von den Ländern wahrgenommen wurden, sowie der Bundesstraßen, sofern diese auf Antrag der Länder in die Bundesverwaltung übergehen (zusammen nachfolgend „BAB“), sollen auf der Grundlage des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes spätestens zum 1. Januar 2021 auf „Die Autobahn GmbH des Bundes“ übergehen. <sup>2</sup>Dies stellt einen in der Rechtsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland beispiellosen Vorgang dar.

<sup>3</sup>Ein wichtiger Baustein für den Erfolg der Autobahn GmbH ist die umfangreiche Expertise und Erfahrung ihrer Beschäftigten, im Wesentlichen der Beschäftigten der bisherigen Auftragsverwaltung der Länder. <sup>4</sup>Diesen soll ein beständiges und attraktives Arbeitsumfeld geboten werden, welches bereits durch einen Haustarifvertrag abgesichert ist.

<sup>5</sup>Um die Überleitung dieser Beschäftigten auf die Autobahn GmbH zu regeln, wurde das Fernstraßen-Überleitungsgesetz (FernstrÜG) beschlossen. <sup>6</sup>Dieses regelt teilweise auch die Interessenvertretung der Beschäftigten. <sup>7</sup>Insbesondere wurde für die Personalräte ein Übergangsmandat bis zum 31. Dezember 2020 etabliert.

<sup>8</sup>Damit sollte ausdrücklich eine betriebsratslose Zeit in der neuen Autobahngesellschaft ausgeschlossen werden. <sup>9</sup>Gerade in der Aufbauphase der Gesellschaft kommt wegen der darin erfolgenden Weichenstellung für die Zukunft der neuen Gesellschaft der betrieblichen Interessenvertretung der Beschäftigten eine besondere Bedeutung zu.

<sup>10</sup>Seit dem Inkrafttreten des FernstrÜG haben sich Veränderungen im Hinblick auf die Organisation der Autobahn GmbH ergeben, insbesondere durch die vor dem 1. Januar 2021 geplanten Verschmelzungen der VIFG mbH und der DEGES auf die Autobahn GmbH.

<sup>11</sup>Durch die betriebsverfassungsrechtlichen Auswirkungen, die sich hierdurch und durch den Aufbau von Organisationsstrukturen in den Regionen vor dem 1. Januar 2021 ergeben, besteht aus Sicht der Tarifvertragsparteien das Risiko, dass die gesetzgeberische Intention des FernstrÜG nicht ausreichend umgesetzt werden kann. <sup>12</sup>Die Tarifvertragsparteien wollen daher mit den nachfolgenden Regelungen gewährleisten, dass die Beschäftigten der Landesverwaltungen, die der BAB zugeordnet sind, durch ihre Vertreter bereits vor ihrem Übergang auf die Autobahn GmbH oder ihrer Gestellung an die Autobahn GmbH an den Entscheidungen der Autobahn GmbH beteiligt werden. <sup>13</sup>Dabei sollen zugleich Regelungen, die im FernstrÜG nicht im Detail geregelt wurden, präzisiert werden. <sup>14</sup>Zudem soll gewährleistet werden, dass die Mitbestimmung auch nach dem 31. Dezember 2020 sinnvoll weiterbesteht.

<sup>15</sup>Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Tarifvertragsparteien die nachfolgenden Vorschriften über einen Übergangsbetriebsrat bei der Autobahn GmbH.

## **§ 1 Übergangsbetriebsrat**

- (1) <sup>1</sup>Bei der Autobahn GmbH wird mit sofortiger Wirkung ein Übergangsbetriebsrat errichtet. <sup>2</sup>Der Übergangsbetriebsrat setzt sich aus je zwei Mitgliedern pro Bundesland zusammen, die die persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß Absatz 2 erfüllen. <sup>3</sup>Diese zwei Mitglieder pro Bundesland werden von den Stufenvertretungen bei den jeweiligen obersten Straßenbaubehörden der Länder bzw. den Landesbetrieben oder sonstigen Behörden im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FernstrÜG bzw., wenn dort keine Stufenvertretung besteht, vom zuständigen Gesamtpersonalrat bestimmt. <sup>4</sup>Die Mitteilungen über die Entsendung in den Übergangsbetriebsrat sind von den Stufenvertretungen bzw. Gesamtpersonalräten an die Autobahn GmbH zu richten und von dieser den beteiligten Personalvertretungen unverzüglich bekanntzugeben. <sup>5</sup>Dieser

Übergangsbetriebsrat nimmt damit das Übergangsmandat nach § 8 FernstrÜG in allen Betrieben der Autobahn GmbH gemäß Tarifvertrag zur Regelung der Betriebsstruktur bei der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ vom 30. September 2019 wahr. <sup>6</sup>Dies gilt nicht für Betriebe, in denen am 1. Januar 2020 ein Betriebsrat besteht und in den Fällen der Verschmelzung einer Gesellschaft auf die Autobahn GmbH nicht für von der Verschmelzung betroffene Betriebe, in denen im Zeitpunkt der Verschmelzung ein Betriebsrat besteht bzw. bestanden hat oder wegen der Verschmelzung ein Übergangsmandat nach § 21a BetrVG wahrnimmt bzw. wahrgenommen hat. <sup>7</sup>Die Betriebsräte nach Satz 6 entsenden keine Mitglieder in den Übergangsbetriebsrat.

- (2) Mitglied im Übergangsbetriebsrat kann nur sein, wer
  - a) Beschäftigte/Beschäftigter im Sinne des Personalvertretungsrechts in den Straßenbauverwaltungen, Landesbetrieben und sonstigen Behörden im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FernstrÜG ist und
  - b) der in einem Verwendungsvorschlag „Bund“ ihres/seines Bundeslandes aufgeführt ist.
- (3) <sup>1</sup>Die von den Stufenvertretungen bzw. Gesamtpersonalräten entsandten Mitglieder des Übergangsbetriebsrats haben jeweils so viele Stimmen, wie von der obersten Straßenbaubehörde des Landes Vollzeitäquivalente im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernstrÜG an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gemeldet wurden. <sup>2</sup>Den jeweiligen beiden Mitgliedern des Übergangsbetriebsrats stehen die Stimmen nach Satz 1 hälftig zu.
- (4) <sup>1</sup>Für jedes Mitglied nach Absatz 1 ist jeweils ein Ersatzmitglied zu bestellen, das die persönlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied eines Landes aus dem Übergangsbetriebsrat aus, so rückt das jeweilige Ersatzmitglied nach. <sup>3</sup>Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines zeitweilig verhinderten Mitglieds des Übergangsbetriebsrats.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Übergangsbetriebsrats**

- (1) <sup>1</sup>Der Übergangsbetriebsrat wird, soweit eine Zuständigkeit eines Betriebsrats gemäß § 1 Abs. 1 Satz 6 nicht besteht, für alle Betriebe/Betriebsteile der Autobahn GmbH tätig und hat alle Aufgaben und Befugnisse, die sich aus den §§ 39, 42 bis 46 sowie 74 bis 113 BetrVG für den Betriebsrat ergeben. <sup>2</sup>Insbesondere hat er die Aufgabe, unverzüglich nach dem 31. Dezember 2020 in den von den Tarifvertragsparteien durch Tarifvertrag zur Regelung der Betriebsstruktur bei der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ vom 30. September 2019 festgelegten Strukturen Betriebsratswahlen einzuleiten. <sup>3</sup>Für die Geschäftsführung des Übergangsbetriebsrats gelten die §§ 26 bis 36, 40 und 41 BetrVG entsprechend. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Übergangsbetriebsrats sind in dem für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse erforderlichen Umfang freizustellen.
- (2) <sup>1</sup>Der Übergangsbetriebsrat hat sich bis zum 31. Dezember 2019 zu konstituieren und nimmt seine Aufgaben gemäß Absatz 1 ab dem 1. Januar 2020 wahr. <sup>2</sup>Entscheidungen bzw. Maßnahmen der Autobahn GmbH in Angelegenheiten gemäß § 87 und § 99 BetrVG, die davor getroffen wurden, bleiben unberührt.
- (3) Das sich aus Absatz 1 ergebende Mandat des Übergangsbetriebsrats endet in den von den Tarifvertragsparteien durch Tarifvertrag zur Regelung der Betriebsstruktur bei der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ vom 30. September 2019 festgelegten Betrieben jeweils mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des Betriebsrats.
- (4) <sup>1</sup>Liegen unter Berücksichtigung des Übergangsbetriebsrats die Voraussetzungen zur Errichtung eines Gesamtbetriebsrats nach § 47 BetrVG bei der Autobahn GmbH vor, ist ein solcher Gesamtbetriebsrat gemäß §§ 47 ff. BetrVG zu bilden. <sup>2</sup>Für die Ermittlung der

Gewichtung der Stimmen der Mitglieder des Übergangsbetriebsrats im Gesamtbetriebsrat gilt § 1 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

### **§ 3**

#### **Jugend- und Auszubildendenvertretung und Schwerbehindertenvertretung**

<sup>1</sup> Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der schwerbehinderten Menschen, die von den Schwerbehindertenvertretungen der Landesverwaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu benennen sind, können an den Sitzungen des Übergangsbetriebsrats beratend teilnehmen.

<sup>2</sup> Entsprechendes gilt für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieser Tarifvertrag tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. <sup>2</sup> Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2022 ordentlich kündbar. <sup>3</sup> Im Falle einer Kündigung wirkt der Tarifvertrag nach.

Berlin, den 30. September 2019

Für  
„Die Autobahn GmbH des Bundes“  
Die Geschäftsführung

Für  
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
Der Bundesvorstand

Für  
den dbb beamtenbund und tarifunion  
Der Fachvorstand Tarifpolitik